

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB §§ 65, 87; ZPO § 565 Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 338/77
Urteil des BAG vom 22. März 1979 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 338/77

8 Sa 51/77 Frankfurt/Main

Verkündet
am 22. März 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1979 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Januar 1977 - 8 Sa 51/77 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. März 1976 - 8 Ca 148/71 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision; die Kosten des ersten Rechtszugs trägt der Kläger zu 25,953 % aus dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Präzisionswerkzeuge her. Der Kläger wurde am 28. Oktober 1948 von der Beklagten als kaufmännischer Angestellter eingestellt. Ab 1. Januar 1951 war er für sie auch als Reisender im Außendienst tätig. Für seine Tätigkeit erhielt er von der Beklagten ein Festgehalt und von dem Bezirksvertreter, dem er zugeteilt war, auf Grund besonderer Abrede eine Provision.

Am 15. Dezember 1966 schlossen die Parteien einen neuen Arbeitsvertrag, aufgrund dessen der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1967 den Bezirk seines früheren Bezirksvertreters übernahm. Zugleich verlor er damit Teile seines eigenen Verkaufsbereichs. Nach dem Arbeitsvertrag verdiente er ein monatliches Fixum von 300,-- DM sowie eine Provision für die von ihm vermittelten Aufträge. Ferner heißt es in seinem Arbeitsvertrag:

"Es gilt als vereinbart, daß mit dem Tag Ihres Ausscheidens jeder Anspruch auf Provision und Gehalt erlischt; das gilt auch für alle zustandegekommenen, jedoch bis dahin nicht belieferten Aufträge."

Auf seinen ausdrücklichen Wunsch sagte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 2. Januar 1967 zu, auch die von seinem früheren Bezirksvertreter vermittelten, aber erst nach dem 1. Januar 1967 ausgeführten Aufträge zu verprovisionieren. Die Beklagte führt regelmäßig die vermittelten Aufträge innerhalb einer Frist von drei bis fünf Monaten nach Auftragseingang aus. Mit Schreiben vom 17. August 1967 garantierte ihm die Beklagte ein Mindestgehalt von jährlich 24.000,-- DM.

Der Kläger bezog im ersten Halbjahr 1967 insgesamt 9.973,-- DM an Provisionen und 1.800,-- DM Festgehalt; die Mindestgehaltsgarantie nahm er mit 273,-- DM in Anspruch. Im zweiten Halbjahr 1967 verdiente der Kläger 10.134,-- DM Provisionen neben seinem Festgehalt.

Gemeinsam mit fünf weiteren Kollegen kündigte der Kläger sein Anstellungsverhältnis mit ordentlicher Frist zum 31. Dezember 1970 und trat in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens der Beklagten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Diese stellte ihn ab 10. November 1970 von der Arbeit frei; nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kläger zahlte sie ihm die im ersten Halbjahr 1970 erzielte Durchschnittsprovision bis zu seinem Ausscheiden weiter. Die noch ausstehende, im Verlaufe des Verfahrens unstreitig gewordene Überhangprovision in Höhe von 6.692,-- DM für vom Kläger vermittelte, aber erst nach dem 1. Januar 1971 abgewickelte Aufträge zahlte sie wegen der vertraglichen Ausschlußklausel nicht.

Der Kläger hatte mit einer am 6. April 1971 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt eingegangenen und später geänderten Stufenklage die Erteilung eines Buchauszuges begehrt. Durch Teilurteil hat das Arbeitsgericht seiner Klage entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt das Teilurteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat mit Urteil vom 20. Juli 1973 (AP Nr. 7 zu § 65 HGB) das Urteil des Landesarbeitsgerichtes aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nach rechtskräftigem Abschluß der ersten Klagestufe zu seinen Gunsten hat der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung der Überhangprovision verfolgt.

Er hat die Ansicht vertreten, mangels eines angemessenen Ausgleichs sei der Ausschluß des Anspruches rechtsunwirksam. Sein Nachfolger habe für die von ihm zurückgelassenen Aufträge auch keine nennenswerten Nacharbeiten leisten müssen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.692,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 14. April 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger habe einen angemessenen Ausgleich für die abgedungenen Provisionsüberhänge erhalten. Sie habe dem Kläger ein provisionsbegleitendes Fixum, die noch abzugeltenden Aufträge seines Vorgängers und das garantierte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mindestgehalt bezahlt. Ferner habe der Kläger einen weiteren Ausgleich durch Zahlung der Durchschnittsprovision nach seiner Freistellung erhalten. Der Kläger habe den Verkaufsbezirk im Jahre 1967 nicht völlig gewechselt, so daß er keine nennenswerten Überhangprovisionen verloren habe. Dagegen habe sein Nachfolger erhebliche Nacharbeiten aus den hinterlassenen Aufträgen gehabt, wofür er die vom Kläger beanspruchte Provision erhalten habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichtes abgeändert und die Beklagte verurteilt, 6.692,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. April 1971 an den Kläger zu zahlen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichtes.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen Überhangprovisionen nicht zu, weil diese durch den Arbeitsvertrag vom 15. Dezember 1966 rechtswirksam abbedungen worden sind.

1. Eine Vereinbarung, durch die einem auf Provisionsbasis angestellten Vertreter bereits erarbeitete, erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällige Provisionen abgeschnitten werden, ist nur dann rechtswirksam, wenn der Ausschluß durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist (BAG AP Nr. 2 zu § 65 HGB [Bl. 2]; AP Nr. 6 zu § 65 HGB [zu IV 3 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 65 HGB [zu I 4 der Gründe]). Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1973 ausgeführt, daß für die Beurteilung, ob ein sachlicher Grund vorliegt, keine starren Regeln aufgestellt werden können. Ein sachlicher Grund sei z.B. anzunehmen, wenn dem Angestellten zu Beginn des Vertragsverhältnisses Provisionen aus Geschäften gezahlt würden, die sein Vorgänger zustande gebracht habe. Insoweit hat der Senat darauf verwiesen, daß die Klage des Klägers bereits aus diesem Grunde möglicherweise unbegründet sei (BAG AP Nr. 7 zu § 65 HGB [zu III 1 a der Gründe]).



2.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsprechung des Senats weiterentwickelt und ausgeführt, daß die Angemessenheit der Ausgleichsleistungen danach zu beurteilen sei, ob die Provisionsverluste des Klägers bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch vergleichbare Zuflüsse bei Übernahme der Bezirksvertretung ausgeglichen seien. Dies hat es nach umfangreichen Rechenoperationen verneint.

b) Die Revision rügt zu Recht, das Landesarbeitsgericht habe das Urteil des Senats vom 20. Juli 1973 mißverstanden.

Die Rechtswirksamkeit eines Vertrages muß grundsätzlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses beurteilt werden. Ein Ausschluß der Überhangprovisionen ist daher bereits dann berechtigt, wenn bei Vertragsabschluß nach pauschaler Betrachtungsweise zu erkennen ist, daß dem Arbeitnehmer sofort Vergütungen zufließen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er bei Beendigung seines Vertragsverhältnisses Provisionen zurückläßt. Diese Voraussetzungen sind entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichtes gegeben. Hierüber kann das Revisionsgericht gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO selbst befinden, da alle für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen feststehen (BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge [zu 5 a der Gründe]).

c) Der Kläger hat bei Übernahme der Filiale der Beklagten in Stuttgart sämtliche, auch bereits von seinem Vorgänger erarbeiteten Provisionen erhalten. Nach der unstreitigen Provisionsübersicht für das Jahr 1967 hat er im ersten Halbjahr 1967 nahezu die gleiche Provisionshöhe wie im zweiten Halbjahr 1967 erzielt. Damit hatte die Beklagte dafür Vorsorge getroffen, daß der Kläger nicht die Lasten des Aufbaus einer Bezirksvertretung zu tragen hatte. Ebenso wie er zu Beginn seines Provisionsverhältnisses sämtliche Provisionen erhalten hat, ohne daß es auf die Aufklärung ankam, ob wegen etwaiger Nacharbeit die Provisionen ihm oder seinem Vorgänger zustanden (§§ 65, 87 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB), kommen nunmehr seine Vorarbeiten seinem Nachfolger zugute.



- 6 -

Der Kläger irrt, wenn er meint, die Provisionszuflüsse im Jahre 1967 seien notwendig gewesen, um die Provisionsverluste bei dem Wechsel des Bezirks im Jahre 1967 auszugleichen. Bis zum 31. Dezember 1966 hat der Kläger von der Beklagten keine Provisionen erhalten; nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem damaligen Bezirksvertreter für den Bezirk Stuttgart erhielt er Provisionen allein von diesem und nicht von der Beklagten.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Engel

Gnade

